



*Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

**1. Änderung
der Satzung über die
Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
in der
Verwaltungsgemeinschaft
*Leinetal***

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 1 der Thüringer Entschädigungsverordnung i.V.m. §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) und der Bekanntmachung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, in den jeweiligen derzeitigen gültigen Fassungen, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* die folgende

1. Änderung

der

Satzung

*über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

§ 1 – Änderungen

Dem § 1 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Die bestellte Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Glasehausen, Heuthen, Reinholterode, Steinbach und Wingerode erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von.

300,00 €.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ vom 06. Dezember 2011 bleiben unverändert.

§ 3 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode, den 20. Oktober 2017

Kruse
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 19. Oktober 2017, bestätigte

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft **Leinetal**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der VG **Leinetal** geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode, den 20. Oktober 2017

Kruse
Gemeinschaftsvorsitzender